

Satzung

des Vereins Aktiver Musiker 2009 (VAM2009)

§1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein trägt den Namen **Verein Aktiver Musiker 2009**

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Staßfurt.

1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister beim **Amtsgericht Stendal** eingetragen werden.

1.4 Nach dem Eintrag führt er den Zusatz e.V.

§2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt den Zweck, Amateurmusiker – vorrangig im Bereich der Rock- und Popmusik zu fördern und zu unterstützen. Auf die Hilfe für Kinder und Jugendliche wird hierbei besonderes Augenmerk gelegt.

2.2 Des Weiteren wird der Verein bei kulturellen Veranstaltungen, Volksfesten, etc. öffentlich auftreten und dies seinen Mitgliedern ermöglichen. Außerdem will der Verein durch eigene Veranstaltungen das kulturelle und gesellschaftliche Leben fördern und stärken.

2.3 Eine Erweiterung der im Absatz 2.1 erwähnten Zwecke:

Aktionen, die dem Verein und der Gesellschaft von Nutzen sind, sind ausdrücklich erwünscht.

2.4 Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral.

2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§3 Geschäftsjahr und Gewinnverwendung

3.1 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

3.2 Etwaige Gewinne und Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§2) verwendet werden.

§4 Gemeinnützigkeit

4.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des Vereins kann Jedermann werden, der volljährig ist.

5.2 Kinder und Jugendliche können – mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters – ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen.

5.3 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus fördernden Mitgliedern.

5.4 Mitglied des Vereins kann nur werden, wer im Besitz der bürgerlichen Rechte ist.

5.5 Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung (§11) festgelegt und ist von allen Mitgliedern zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beitragshöhen für unterschiedliche Mitgliedergruppen festlegen.

5.6 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand (§10) beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

5.7 Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsrecht.

§6 Ehrungen, Ehrenmitglieder und

Ehrenvorstandsmitglieder

6.1 Personen, die sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht haben, können – auf Vorschlag des Vorstandes – von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

6.2 Die Auszeichnung ist den so geehrten Personen schriftlich mitzuteilen, wobei die Gründe für die Ehrung anzugeben sind.

6.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

6.4 Der Vorstand kann auch Ehrungen anderer Art (Urkunde, Ehrennadel, etc.) vornehmen. Diese Ehrung bedürfen nicht der ausdrücklichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6.5 Für die aktiven Mitglieder wird eine Auszeichnung für besondere Leistungen geschaffen, die auf Vorschlag des musikalischen Gremiums vom Vorstand verliehen wird.

§7 Recht und Pflicht der Mitglieder

7.1 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Satzung. Eine rechtliche Unterscheidung zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern ist ausgeschlossen.

7.2 Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht, mit Ausnahme der nicht volljährigen Mitglieder insoweit, dass diese nicht in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt werden können.

7.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins nach innen und außen zu vertreten. Die Beiträge und etwa erforderliche Umlagen sind in der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Höhe zu entrichten.

7.4 Die Beiträge sind Bringeschulden und sollten möglichst bargeldlos auf die Bankkonten des Vereins eingezahlt werden.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

8.1.1 > durch den Tod des Mitgliedes,

8.1.2 > durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist – jedoch mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres. Dem Vorstand wird eingeräumt, in besonders gelagerten Fällen, einer kürzeren Kündigungsfrist zuzustimmen.

8.1.3 > durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen wird, sofern ein schuldhafter Grund vorliegt. Als wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmungen gilt unter anderem insbesondere schuldhaftes Verhalten gegen die Satzung des Vereins und bei Zahlungseinstellungen.

8.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§9 Organe des Vereins

9.1 Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§10 Der Vorstand

10.1 Der geschäftsführende Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

10.1.1 entfällt

10.2 Der gesetzliche Vorstand im Sinne § 26 BGB setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart zusammen.

10.3 Im Rechtsverkehr wird der Verein durch je ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands vertreten.

10.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet der erste Vorsitzende, zweite Vorsitzende oder Kassenwart aus, wird in einer Mitgliederversammlung ein Vertreter für den Rest der Amtsdauer gewählt.

10.5 Ein Rücktritt vom gesetzlichen Vorstand kann nur schriftlich gegenüber eines anderen Vorstandsmitgliedes mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende eingereicht werden.

§11 Die Mitgliederversammlung

11.1 Eine Mitgliederversammlung muss mindestens vierzehn Tage vor Beginn einberufen werden.

11.2 Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Anlass dazu vorliegt.

11.3 Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen, der den Grund der Einberufung enthalten muss.

11.4 Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung ist in der Einladung den Mitgliedern bekannt zu geben.

11.5 Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen.

11.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder vom Geschäftsführer geleitet. Sollten alle Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes verhindert sein, wird die Versammlung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

11.7 Die gefassten Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt werden und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden.

§12 Abstimmungen und Wahlen

12.1 Sofern Gesetze oder dieser Satzung dem nichts entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Das gilt auch für Beschlüsse des Vorstandes.

12.2 Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Unabhängig davon kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

12.3 Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich Stimmgleichheit, ist die Wahl zu wiederholen. Sollte sich dabei wiederum Stimmgleichheit ergeben, entscheidet das Los.

12.4 Soll eine Wahl geheim erfolgen, so gelten die Bestimmungen des §12 Abs. 2 entsprechend.

12.5 Es dürfen nur Vereinsmitglieder oder bei Kindern und Jugendlichen auf vorherigen Antrag jeweils ein Erziehungsberechtigter, an den Wahlen oder Abstimmungen teilnehmen.

§13 Satzungsänderungen

13.1 Anträge auf Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Mitglieder gestellt werden.

13.2 Anträge von Mitgliedern sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

13.3 Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.

13.4 Änderungen an §2 Zweck des Vereins gelten als angenommen, wenn alle anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dafür Stimmen.

,

§14 Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen und 10% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag beim Vorstand eingebracht haben. Liegt ein solcher Antrag vor, so ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

14.2 Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann auf dieser Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend sind. In anderen Fällen ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat - frühestens nach einer Woche – mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesen den mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

14.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsteil Förderstedt, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind durch die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder zu wählen, die das weitere (§15Abs. 3) in die Hand nehmen.

§15 Gerichtsstand

15.1 Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

15.2 Die gleichen Bestimmungen gelten für alle Rechtsgeschäfte, die der Verein tätigt, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

§16 Schlussbestimmung

16.1 Als Gründung des Vereins wird das Jahr 2009 festgestellt, weil sich in diesem Jahr Musikfreunde entschlossen haben, den Verein ins Leben zu rufen.

Die Satzung ist errichtet am 27.03.2009, mit Nachtrag vom 06.09.2021 und 25.03.2023.

